

INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die
Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009 S. 86

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

Eigenbetrieb Stadtentwässerung – Feststellung des Jahres-
abschlusses 2007 S. 88

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Aufgebot für Sparkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB S. 91

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/361401);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/361040).

Gemeinde/Markt/Stadt

Rosenheim

Verwaltungsgemeinschaft

EUROPAWAHL AM 07. JUNI 2009

BEKANNTMACHUNG**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament**am 07. Juni 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl

- für die ~~Gemeinde~~/den ~~Markt~~/die Stadt Rosenheim
- für die Wahlbezirke
der ~~Gemeinde~~/des ~~Marktes~~/der Stadt _____
- wird von **Montag, 18. Mai bis Mittwoch, 20. Mai 2009** und am **Freitag, 22. Mai 2009**
- während der allgemeinen Öffnungszeiten
- von _____ Uhr bis _____ Uhr

in/im

(Dienststelle, Anschrift, Zi.-Nr.) ¹⁾Wahlamt der Stadt Rosenheim, Königstr. 15, 83022 Rosenhem, Erdgeschoss,
Zimmer-Nr. 020

für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Art. 31 Abs. 7 des Meldereggesetzes eingetragen ist.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann **Einspruch** einlegen, und zwar vom 18. bis 22. Mai 2009 bei(Dienststelle ~~der Gemeinde~~/~~des Marktes~~/der Stadt, Anschrift, Zimmer-Nr.)der Stadt Rosenheim, Wahlamt, Königstr. 15, 83022 Rosenheim, Erdgeschoss,
Zimmer-Nr. 20

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten (insbesondere am 21. Mai 2009, Christi Himmelfahrt) kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 17. Mai 2009 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wahlvordruck

G3

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis/in der kreisfreien Stadt

(Name des Landkreises/der kreisfreien Stadt)

Rosenheim

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Landkreises/dieser kreisfreien Stadt

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen und wahlberechtigt ist.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bis zum **Freitag, 5. Juni 2009, 18 Uhr**

(Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)

der Stadt Rosenheim, Wahlamt, Königstr. 15, 83022 Rosenheim, Erdgeschoss,
bei **Zimmer-Nr. 20**

mündlich, schriftlich oder elektronisch (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) - bis zum 17. Mai 2009 - oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung) - bis zum 22. Mai 2009 - versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, mündlich, schriftlich oder elektronisch (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für **eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 6. Juni 2009), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!
Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!

Ort, Datum
Rosenheim, 11.05.2009



Koch
Koch - Stadtwahlleiter
Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)

veröffentlicht am: _____ im/in der _____

1) Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugeteilten Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

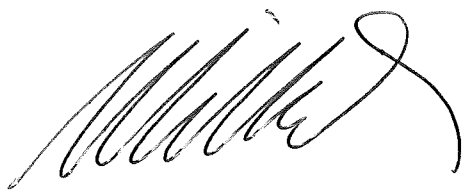
Stadtentwässerung Rosenheim

Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Rosenheim

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 29.04.2009, Beschluß Nr. 52 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt und die Entlastung ausgesprochen. Gleichzeitig wurde über die Behandlung des Jahresverlustes entschieden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Rosenheim sieben Tage während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Königstr. 24, Zimmer 012 auf.

Rosenheim, 07.05.2009



Willeitner
(Werkleiter)

Anwesend	für	gegen	<input checked="" type="checkbox"/> Stadtrat	29.04.2009
	den Beschluß		<input type="checkbox"/> Ausschuss _____ Zahl der Mitglieder: 45 Es wurden alle nach Vorschrift geladen.	Sitzungstag
37	37	0	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> <u>Bekanntgabe</u> 52 Beschluß-Nr.

**Betreff: Eigenbetrieb Stadtentwässerung
-Feststellung und Entlastung Jahresabschluss 2007**

Sachverhalt:

1. Gewinn- und Verlustrechnung

Erträge	8.710.939,67 €
Aufwand	9.128.944,01 €
Verlust	418.004,34 €

2. Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2007 schließt in Aktiva und Passiva mit
75.602.141,39 €

Die WIBERA AG hat den Jahresabschluss 2007 geprüft und am 02.10.2008 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Fortsetzung
weiteres Blatt

a) <u>Verteiler vor Sitzung</u> OB,I,II,III,IV,V,VI,VII I/10-Protokoll, I/14 Ausschuß/Stadtrat Presse (nur bei öffentlichen Sitzungen) OVB, Pons-Aeni-Verlag SOM/Blickpunkt-Verlag RFR Charivari 10, 11, 12, 14, 16		b) <u>Verteiler nach Sitzung</u> II/20	
Werkleiter	Dezerern	Oberbürgermeisterin	evtl. weitere Mitzeichnung

Das Rechnungsprüfungsamt stellt im Schlußbericht vom 15.12.2008 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2007 der Stadtentwässerung fest, daß in den geprüften Teilen Feststellungen, Fehler oder Mängel nicht vorliegen, die einer Feststellung des Jahresabschlusses 2007 entgegenstehen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Schlußbericht am 17.12.2007 zugestimmt.

Der Werkausschuss Stadtentwässerung hat der Feststellung und Entlastung in seiner Sitzung am 18.03.2009 zugestimmt.

Beschluss

1. Der Jahresverlust in Höhe von 418.004,34 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Der Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird gemäß § 25 Abs. 3 EBV festgestellt.
3. Für den Jahresabschluss 2007 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung erteilt.

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und
werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr.3005063528	Frau Maria Turneretscher	Frau Maria Turneretscher
Sparkassenbuch Nr.4005724630	Frau Johanna Maier	Frau Johanna Maier

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab
heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim anzumelden,
widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 06.05.2009

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art.33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr.3005828433	Herrn Peter Schmid	Herrn Peter Schmid
Sparkassenbuch Nr.3107079976	Herrn Dr.Th.Hernandez-Richter	Herrn Dr.Th.Hernandez- Richter
Sparkassenbuch Nr.3106806064	Herrn Udo Schubert	Herrn Udo Schubert
Sparkassenbuch Nr.3106806056	Frau Maria Schubert	Frau Maria Schubert
Sparkassenbuch Nr.3106426939	Frau Agnes Heidingsfeld	Frau Agnes Heidingsfeld

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden
vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden des-
halb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 06.05.2009

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand